

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums Broich in Mülheim an der Ruhr“.
2. Der Verein versteht sich als Fortführung des bereits bestehenden Fördervereins des Gymnasiums Broich (St.-Nr.: 120/5708/0108), der mit der vorliegenden Satzung in das Vereinsregister eingetragen werden soll, seinen Vereinszweck jedoch nicht verändert.
3. Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

§2

Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen des Städtischen Gymnasiums Broich.
3. Der Verein kommt diesem Zweck besonders dadurch nach, dass er die Schule bei der Beschaffung von Lehr-, Arbeits- und Spielmaterialien aller Art sowie durch bildungsrelevante Projekte, Aktionen und Veranstaltungen unterstützt und sich darüber hinaus die Unterstützung sozial bedürftiger Schüler zur Aufgabe stellt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt an.

§3

Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Förderungsmaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter.
2. Der Verein setzt seine Mittel zur Förderung zu oben genannten Zwecken ein.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden, der bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins anzuerkennen, zu fördern und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig.
2. Zur Anmeldung als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über sie entscheidet der Vorstand.
3. Der Wechsel der Mitglieder ist auf den Bestand des Vereins ohne Einfluss.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich mindestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als vier oder mehr Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt

gegeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet im Berufungsverfahren über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss gegenüber dem Mitglied, so ist die Mitgliedschaft beendet. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; sie ist abschließend.

6. Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.
7. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung. Von dieser Verpflichtung wird der Verein befreit, wenn die Satzung im Schulsekretariat erhältlich ist oder über die Homepage der Schule eingesehen werden kann.
8. Die Höhe der Mindestbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
9. Der Beitrag kann freiwillig über den Mindestbetrag hinaus vom Mitglied erhöht werden.
10. Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Personen haben die vollen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
11. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos zu entrichten und wird ausschließlich per SEPA-Einzugsermächtigung vom Förderverein erhoben. Er wird im 1. Quartal des Jahres eingezogen.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

§6

Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt jährlich einmal zusammen. Die Einladung hat schriftlich oder per Email mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Zusätzlich kann die Einladung auf der Homepage des Gymnasiums Broich und/oder des Fördervereins veröffentlicht werden.
2. Mitglieder werden bevorzugt per Datenübertragung (z. B. E-Mail) kontaktiert, alternativ per Post.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Änderungen der Satzung, Entlastung des Vorstandes am Ende des Geschäftsjahres sowie alle Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Kassenbericht liegt jeweils zur Mitgliederversammlung vor.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins bedarf es Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von der/dem 1. Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden und der Protokollführer/in/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Ladungsfrist ist in diesem Falle von 14 Tagen auf 7 reduziert. Für die Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 6.

§8

Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart/der Kassenwartin, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei handeln, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die 2. Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ausüben. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Vorzeitige Neuwahlen kann die Mitgliederversammlung jederzeit mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Die Wahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann bei Bedarf bis zu 2 weitere Personen in den Vorstand berufen. Die Berufung ist durch die nächst ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins werden. Ein Mitglied der Lehrerschaft des Städtischen Gymnasiums Broich kann nicht Mitglied des Vorstands werden.
5. Anträge an den Förderverein werden durch die Schulleitung dem Vorstand vorgelegt.
6. Wird dem Vorstand nicht zum Ende des Geschäftsjahres Entlastung erteilt, ist mit der Verweigerung der Entlastung sogleich durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
7. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit kein Entgelt.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht und sind zuständig für die Beantragung der Entlastung des Vorstands auf der Mitgliederversammlung.

§ 10

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten des Mitglieds auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Familienstand, Eintrittsdatum, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige

Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden.
3. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach dem Urheberrechtsgesetz an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.
4. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen im Internet, in der Presse oder am "Schwarzen Brett" bzw. am ortsüblichen Anschlagkästen. Übliche Veröffentlichungen sind unter anderem Dienstpläne, Protokolle, Berichte, Ansprachen auf Festivitäten des Vereins und in der Versammlung etc. in denen u.a. der Name im Zusammenhang mit Vereinszugehörigkeit, Jubiläen, Spenden, Diensten o.ä. genannt werden kann.

§9

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Schulamt für die Stadt Mülheim an der Ruhr, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, oben genannte Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung der Jugend, insbesondere der Schülerinnen und Schüler des Städtischen Gymnasiums Broich, Mülheim an der Ruhr, zu verwenden hat.

Mülheim, den 12.September 2023